



DZG IMPULSPAPIER

Minijobs: Erwerbsbeteiligung stärken statt einschränken

Argumente und Empfehlungen für die anstehende Entscheidung über den Minijob-Sonderstatus

Damit geöffnet bleibt. Wir brauchen flexible Beschäftigung.

Damit alle Teile der Gastwelt offenbleiben, braucht es Menschen, die da sind, wenn sie gebraucht werden: Am Sonntag im Service, morgens beim Frühstück im Hotel, in der Abendschicht und zu den Spitzen der Saison. Genau diesen schwankenden, oft kurzfristigen Personalbedarf decken Gastronomie und Hotellerie wesentlich über geringfügige Beschäftigung ab. Sie ist damit kein Randinstrument des Arbeitsmarkts, sondern eine tragende Säule der Branche. Im Zuge der Rentenreform steht im Herbst 2026 eine Entscheidung an, die genau diese Säule betrifft: der künftige Umgang mit dem Minijob-Sonderstatus.

Die Denkfabrik Zukunft der Gastwelt teilt das Ziel, die Alterssicherung zu stabilisieren und die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen. Sie zeigt in diesem Papier jedoch, warum sowohl die Abschaffung des Minijob-Sonderstatus als auch dessen schrittweise Verteuerung dieses Ziel verfehlen – und welcher Weg es besser erreicht. Das Papier beschränkt sich bewusst auf die Faktenlage und auf konkrete Handlungsempfehlungen.

1. Die Entscheidung über den Minijob-Sonderstatus ist vertagt, nicht getroffen

Die Alterssicherungskommission hat im Juni 2026 empfohlen, den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sonderstatus der Minijobs vollständig abzuschaffen und geringfügige Beschäftigung – mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern – in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Die Kommission versteht ihre 33 Empfehlungen ausdrücklich als aufeinander aufbauendes Gesamtpaket. Der Koalitionsausschuss hat am 2. Juli 2026 zunächst nur die Anhebung der Pauschalsteuer beschlossen und die Entscheidung über den Sonderstatus in den Herbst vertagt.

Die Frage ist damit offen, nicht entschieden. Innerhalb der Koalition wird sie unterschiedlich bewertet; auf Regierungsebene wurde sie zuletzt ausdrücklich als nicht abschließend geklärt bezeichnet. Angesichts des fiskalischen Drucks auf die Sozialkassen bleibt die vollständige Abschaffung eine realistische Option, die im weiteren Verfahren erneut aufgerufen werden kann. Parallel verteuern eine höhere Pauschalsteuer und geplante höhere Arbeitgeberabgaben die geringfügige Beschäftigung bereits jetzt. Beide Wege – Abschaffung wie Verteuerung – hätten in der Sache eine vergleichbare Wirkung.

2. Wer Minijobs abschafft, gewinnt keine Beitragszahler – er verliert Erwerbstätige

Die Reform beruht auf der Annahme, dass geringfügige Beschäftigung sich, wenn man sie abschafft oder verteuert, weitgehend in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umwandelt und so die Beitragsbasis verbreitert. Diese Annahme ist der entscheidende Punkt und sie ist nicht belastbar.

Ein erheblicher Teil der geringfügig Beschäftigten übt den Minijob bewusst neben Hauptberuf, Studium, Familienarbeit oder im Ruhestand aus. Für sie ist er nicht Vorstufe einer regulären Stelle, sondern eine an ihre Lebenssituation angepasste Form des Hinzuverdienstes. Entfällt diese Option, entsteht daraus in vielen Fällen keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, sondern gar keine. Die wahrscheinliche Folge ist daher nicht mehr reguläre Beschäftigung, sondern weniger Erwerbsbeteiligung. Eine Maßnahme, die die Beitragsbasis verbreitern soll, würde sie so verschmälern.

Für die Betriebe gilt dieselbe Logik von der anderen Seite: Gastronomie, Hotellerie und Handel decken schwankenden und punktuellen Personalbedarf – Wochenenden, Abend- und Spätschichten, Saison- und Stoßzeiten – wesentlich über geringfügige und kurzfristige Beschäftigung ab. Fällt dieses Instrument weg oder wird es unwirtschaftlich, lässt sich der Bedarf weder aus der Stammbesellschaft noch über den angespannten Arbeitsmarkt decken. Die Folge sind kürzere Öffnungszeiten, eingeschränkte Angebote und entgangene Wertschöpfung – mit unmittelbaren Auswirkungen auf Versorgung, Tourismus und die Attraktivität von Städten und Regionen.

3. Sieben Millionen Minijobber – und eine geplante Verteuerung um rund ein Drittel

- **Größenordnung.** Zum 30. Juni 2026 waren dem Quartalsbericht der Minijob-Zentrale zufolge bundesweit etwa sieben Millionen Menschen in Minijobs beschäftigt.
- **Betroffene Branchen.** Auf den Handel entfallen rund 1,05 Millionen, auf das Gastgewerbe rund 951.000 und auf das Gesundheits- und Sozialwesen rund 782.000 dieser Minijobs. Diese drei Bereiche stellen zusammen mehr als 40 Prozent aller gewerblichen Minijobs – und leiden bereits heute unter akutem Personalmangel.
- **Rückläufige Entwicklung.** Die Zahl der gewerblichen Minijobs war zuletzt bereits rückläufig. Zusätzliche Belastungen würden diesen Trend beschleunigen.
- **Geplante Verteuerung – Pauschalsteuer.** Die vom Arbeitgeber getragene Pauschalsteuer soll von 2 auf 5 Prozent steigen. Bei einem Minijob von 603 Euro erhöht sich diese Abgabe von rund 12 auf rund 30 Euro im Monat.
- **Geplante Verteuerung – Sozialabgaben.** Ein Gesetzentwurf zur Kranken- und Pflegeversicherung sieht vor, den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung von 13,0 auf 17,5 Prozent anzuheben und einen Pflegebeitrag von 3,6 Prozent einzuführen. Je nach finaler Ausgestaltung könnten die vom Arbeitgeber getragenen Abgaben im gewerblichen Minijob von heute rund 31 Prozent auf rund 42 Prozent steigen.
- **Dynamische Grenze.** Die Verdienstgrenze ist an den Mindestlohn gekoppelt: 603 Euro (2026), 633 Euro (ab 2027). Mit ihr steigt auch die Bemessungsbasis der Abgaben.

(Alle Werte gerundet; Stand der laufenden Gesetzgebungsverfahren September 2026.)

4. Arbeitsanreize verbessern–so gelingt mehr Erwerbsbeteiligung

Das legitime Ziel der Reform – mehr Erwerbsbeteiligung und eine breitere Beitragsbasis – lässt sich erreichen, ohne eine bewährte Beschäftigungsform abzuschaffen oder zu verteuern. Entscheidend ist, die tatsächlichen Hemmnisse zusätzlicher Erwerbstätigkeit zu beseitigen, statt die Einstiegsform zu beschädigen. Die DZG schlägt vor, an den Anreizen anzusetzen:

- **Zweitbeschäftigungen steuerlich entlasten.** Die Benachteiligung von Nebentätigkeiten über die Steuerklasse VI schafft heute einen negativen Anreiz gegen zusätzliche reguläre Arbeit. Eine Reform würde mehr sozialversicherungspflichtige Nebentätigkeit ermöglichen – genau das Ziel der Kommission.
- **Mehrarbeit lohnend machen.** Höhere Freibeträge und geringere Abgaben auf zusätzliche Arbeitsstunden erhöhen die Bereitschaft, mehr zu arbeiten.
- **Übergänge attraktiv gestalten.** Der Weg aus der geringfügigen in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sollte sich durch Entlastung lohnen, nicht durch Zwang entstehen.

5. Was wir dem Gesetzgeber empfehlen

Die Denkfabrik Zukunft der Gastwelt (DZG) empfiehlt, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Auf die Abschaffung des bisherigen Minijob-Sonderstatus zu verzichten und die im Herbst anstehende Entscheidung nicht zulasten der personalintensiven Dienstleistungswirtschaft zu treffen.
2. Von der geplanten Erhöhung der Pauschalsteuer und von zusätzlichen Arbeitgeberabgaben im geringfügigen Bereich abzusehen, solange der Fach- und Arbeitskräftemangel anhält.
3. Den Minijob als flexible Beschäftigungsform zu erhalten und seine Eignung zur Abdeckung von Nachfragespitzen, Wochenend- und Saisonbetrieb in Gastronomie und Hotellerie zu sichern.
4. Die steuerliche Behandlung von Zweitbeschäftigungen (Steuerklasse VI) zu reformieren und den Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch höhere Freibeträge und geringere Abgaben auf Mehrarbeit zu erleichtern.

Für weitere Daten, ein Fachgespräch oder eine schriftliche Stellungnahme steht die DZG gerne zur Verfügung.

Denkfabrik Zukunft der Gastwelt (DZG)

Tourismus, Hospitality, Foodservice & Freizeitwirtschaft
Powered by Union der Wirtschaft e.V.

Verantwortlich: Vorstandssprecher Dr. Marcel Klinge
Chausseestraße 48a, 10115 Berlin
denkfabrik@zukunft-gastwelt.de

www.zukunft-gastwelt.de

Stand: September 2026, Version 1.1